

Sehr geehrte Mitglieder,

Das Gesetzesdekret Nr. 3 vom 24.01.2015 (umgewandelt in Gesetz Nr. 33 vom 24.03.2015), hat mit Art. 1 einige Bestimmungen des italienischen Bankengesetzes (Gesetzesdekret Nr. 385/93, Testo Unico Bancario) in Bezug auf die Volksbanken abgeändert.

Die Reform der Volksbankenregulierung ermöglicht es den Volksbanken, die Gesellschaftsform der Genossenschaft nur dann zu halten, wenn ihr Vermögen 8 Milliarden Euro nicht übersteigt; ist die betroffene Bank die Muttergesellschaft einer Bankengruppe, greift der Höchstwert auf das konsolidierte Vermögen (Art. 29, Absatz 2-bis, Testo Unico Bancario).

Volksbanken, deren Vermögen die 8 Milliarden-Euro-Grenze überschreitet, müssen innerhalb von 12 Monaten nach Feststellung der Überschreitung entscheiden, welche Maßnahme zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift umgesetzt werden soll, d.h:

- Herabsetzung des Vermögens unter die 8 Milliarden-Euro-Grenze, oder
- Umwandlung der Gesellschaftsform in eine Aktiengesellschaft, oder
- Auflösung der Gesellschaft (Art. 29, Absatz 2-ter, Testo Unico Bancario).

Bei Nichtbefolgung kann die Banca d'Italia unter Berücksichtigung von Umstand und Ausmaß der Überschreitung:

- die Ausübung neuer Geschäftstätigkeit verbieten (Art. 78, Testo Unico Bancario) oder die außerordentliche Verwaltung erwirken (Titel IV, Teil I, Abschnitt I, Testo Unico Bancario), oder
- die Aufhebung der Banklizenz bei der Europäischen Zentralbank und die Zwangsliquidation im Verwaltungsweg beim Minister für Wirtschaft und Finanzen beantragen.

Die Befugnisse und Sanktionen der Banca d'Italia bleiben in jedem Falle aufrecht.

Die Volksbanken, deren Vermögen die 8 Milliarden-Euro-Grenze überschreitet, müssen innerhalb von 90 Tagen nach Feststellung der Überschreitung einen Plan erstellen über die umzusetzende bzw. den zuständigen Organen vorzuschlagende Maßnahme.

Jede andere Entscheidung entgegen der Empfehlung, die Gesellschaftsform in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, hätte eine schwerwiegende Beeinträchtigung der geregelten Geschäftstätigkeit der betroffenen Bank zur Folge bis hin zu ihrem Ausfall, bei Intervention der Banca d'Italia, mit Auswirkungen auf das Wirtschaftsumfeld und die Vergabe von Krediten vor Ort und mit erheblich nachteiligem Einfluss auf die Beschäftigungslage: Umstände, die Image und Ansehen der Bank gravierend beeinflussen können.

Unter diesen Umständen hat die Südtiroler Volksbank das Verfahren zur Umsetzung der neuen Gesetzesvorschriften unverzüglich eingeleitet um, auch im Sinn einer umsichtigen Geschäftsführung, die Stabilität der Bank sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund haben die zuständigen Gesellschaftsorgane der Südtiroler Volksbank nach Feststellung der Überschreitung des Vermögen-Grenzwerts von 8 Milliarden Euro, das Projekt zur Umwandlung der Bank in eine Aktiengesellschaft, über welches die Mitgliederversammlung zu befinden hat, in die Wege geleitet.

Dieser Bericht veranschaulicht, unter anderem, die Vorschläge zur Satzungsänderung, die sich aus der Umwandlung ergeben und im Einklang mit der neuen Rechtsform der Bank als



Aktiengesellschaft stehen, sowie das mit der Umwandlung entstehende Austrittsrecht für jene Mitglieder, die mit Gegenstimme oder Stimmenthaltung gestimmt oder an der beschließenden Versammlung nicht teilgenommen haben. Schon jetzt sei darauf hingewiesen, dass der Auszahlungswert der Aktien bei Austritt, gemäß Art. 2437-ter, Absatz 5 Codice Civile, und die Entscheidung hinsichtlich einer vollständigen oder teilweisen Einschränkung ihrer Rückzahlung aus dem Eigenkapital der Bank, 15 Tage vor der Mitgliederversammlung in erster Einberufung mitgeteilt wird.

Die Umwandlung wird ab Eintragungstag des entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung im Handelsregister rechtswirksam.

A. DIE SATZUNG NACH DER UMWANDLUNG DER RECHTSFORM

In diesem Zusammenhang sind die Satzungsbestimmungen, insbesondere jene, die mit der neuen Gesellschaftsform der Aktiengesellschaft nicht vereinbar sind, überarbeitet worden; dabei sind weitere Änderungen, die mit den genannten verbunden sind oder sich daraus ergeben, angebracht worden.

Unter Verweis auf den vollständigen Text der Satzung werden nachstehend die wesentlichen Themen aufgezeigt, die Gegenstand der Anpassung sind:

- Aufnahme und Status der Mitglieder: Vorgesehen ist die Abschaffung sämtlicher Bestimmungen in Bezug auf die Aufnahme und die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft; diese sind mit der Rechtsform der Aktiengesellschaft nicht vereinbar, da sich bei dieser Gesellschaftsform die Mitglieder mit den Aktionären decken.
- Gesellschaftskapital: Vorgesehen ist die Abschaffung des Verweises auf das variable Gesellschaftskapital, da dies mit der Struktur der Genossenschaftsbank in Verbindung steht. Darüber hinaus ist aus Vereinfachungsgründen die Abschaffung des Nennwerts der Aktien vorgesehen. Schließlich wird die Satzung ausdrücklich vorsehen, dass jede Stammaktie ein Stimmrecht in der Hauptversammlung verleiht.

Bestätigt bleibt der Beschluss vom 23. Februar 2015 bezüglich der Kapitalerhöhung zur Bedienung des Treuebonus für die Aktionäre der ehemaligen Banca Popolare di Marostica, welche anlässlich der Übernahme durch die Südtiroler Volksbank, die aus dem Aktienumtausch erhaltenen Südtiroler Volksbank-Aktien über einen Zeitraum von 36 Monaten ab Fusion halten.

Beibehalten wird die Befugnis zur einmaligen oder wiederholten Ausgabe von in Stammaktien der Gesellschaft umwandelbaren Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsanleihen zum Gegenwert von insgesamt bis zu 100 Millionen Euro mit Bezugsrecht für die Aktionäre der Südtiroler Volksbank.

Neu ist schließlich die Übertragung der Befugnis an den Verwaltungsrat, für eine kostenlose Kapitalerhöhung durch Zuweisung, gemäß Art. 2349 Codice Civile, von neuen Stammaktien an die Mitarbeiter, die nach Maßgabe des von der Bank angewandten Vergütungssystems besonders relevante Stellen bekleiden. Diesbezüglich möchten wir Sie darauf hinweisen, dass der nächsten Hauptversammlung der Beschluss zur Einführung von Vergütungsplänen unterbreitet wird, die einen Teil der Boni-Zahlung in Form von Südtiroler Volksbank Aktien



vorsehen. Die diesbezügliche Dokumentation wird den Mitgliedern anlässlich der nächsten Hauptversammlung, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist, zur Verfügung gestellt.

- Einführung einer Begrenzung des Stimmrechts: Mit Bezugnahme auf die diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen wird vorgeschlagen, eine Begrenzung des Stimmrechts auf 5% bis zum 26. März 2017 vorzusehen.
- Einberufung der Hauptversammlung: Eingedenk der Möglichkeiten, die Artikel 2369 Codice Civile einräumt wird vorgeschlagen, dass der Verwaltungsrat die Hauptversammlung in einziger Einberufung oder in wiederholter Einberufung einberufen kann.
- Vollmacht zur Teilnahme an der Hauptversammlung: Für die Vertretung in der Hauptversammlung bleibt freiwillig beibehalten, dass Vollmachten ausschließlich an Aktionäre erteilt werden können, wohingegen bezüglich der Höchstanzahl der Vollmachten, die ausgeübt werden können, auf die diesbezüglich geltenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen wird.
- Verstärkte Mehrheit für die Beschlussfähigkeit: Die verstärkte Mehrheit für die Verlegung des Rechtssitzes und der Generaldirektion der Bank bleibt bestehen.
- Geheime Stimmzählung für die Bestellung der Gesellschaftsorgane: Diese Bestimmung wird abgeschafft, da sie mit der Rechtsform der Aktiengesellschaft nicht vereinbar ist.
- Zusammensetzung des Verwaltungsrats: Die Ernennung des Verwaltungsrats bleibt durch das Listenwahlsystem geregelt. Für die Einreichung der Kandidatenliste ist ein Quorum in Höhe von 1% des Gesellschaftskapitals vorgesehen (die Einreichung ist nun nicht länger an eine Anzahl von Mitgliedern geknüpft). Die Listen müssen mindestens fünfzehn Tage vor der Hauptversammlung in erster Einberufung eingereicht werden. Die Kapitalbeteiligung für die Ernennung wird auf 1% des Gesellschaftskapitals festgesetzt (auch dies ist nun nicht länger an die Anzahl der Mitglieder geknüpft).
- Geschlechterparität (Verwaltungsrat und Aufsichtsrat): Es wird der Grundsatz eingeführt, wonach die Wahl in den Verwaltungsrat dem untervertretenen Geschlecht eine angemessene Anzahl von Mandaten gewährleisten muss, d.h. dass mindestens zwei Ratsmitglieder dem nicht überwiegend vertretenen Geschlecht angehören müssen. Für den Aufsichtsrat ist eine Bestimmung eingeführt, die gewährleistet, dass mindestens ein ordentliches Aufsichtsratsmitglied dem nicht überwiegend vertretenen Geschlecht angehört.
- Beschlüsse des Verwaltungsrates: Zur Vereinfachung der Beschlussfassung wird vorgeschlagen, dass der Präsident des Verwaltungsrats das *casting vote* (doppelte Stimme) für Beschlüsse erhält, dagegen gilt in der derzeitigen Satzung ein Beschlussvorschlag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- Übertragung von Befugnissen: Für die Übertragung von Befugnissen im Rahmen der laufenden Verwaltung wird die Abschaffung der verstärkten Mehrheit vorgeschlagen.



- Zusammensetzung des Aufsichtsrats: Die Listenwahl wird beibehalten, wobei ein auf 1% des Gesellschaftskapitals festgesetztes Quorum (das nicht länger an die Anzahl der Mitglieder geknüpft ist) für die Einreichung der Listen vorgeschlagen wird. Die Einreichung der Listen muss mindestens fünfzehn Tage vor der Hauptversammlung in erster Einberufung erfolgen. Die Kapitalbeteiligung für die Ernennung wird auf 1% des Gesellschaftskapitals festgesetzt (auch diese ist nun nicht länger an die Anzahl der Mitglieder geknüpft).

B. AUSTRITTSRECHT

Die Umwandlung der Rechtsform verleiht gemäß Artikel 2437, Absatz 1, Buchstabe (b) Codice Civile den Aktionären und den Mitgliedern (nachstehend beide als „Aktionär“ bezeichnet), die der Umwandlung nicht zugestimmt haben, den abwesenden Mitgliedern und jenen Mitgliedern, die sich der Stimme enthalten haben, das Austrittsrecht. Die sich im Besitz dieser Aktionäre befindenden Aktien, für die das Austrittsrecht ausgeübt wird, sind am Rechtsitz zu hinterlegen (Artikel 2437-bis Codice Civile).

Die Ausübung des Austrittsrechts erfolgt mittels entsprechender Mitteilung an die Bank, zu verschicken per Einschreiben mit Rückantwort innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab Eintragung des Umwandlungsbeschlusses im Handelsregister; das Eintragungsdatum im Handelsregister wird den Aktionären mittels Pressemitteilung und Anzeige in der Tageszeitung „Milano Finanza“ bekannt gegeben.

Die Mitteilung an die Bank muss die Personalien des austretenden Aktionärs, die Anschrift für die Zustellung der Verfahrensmittelungen und die Anzahl der Aktien enthalten, für die der Aktionär das Austrittsrecht ausübt.

Der Verwaltungsrat bietet die Aktien, für welche das Austrittsrecht ausgeübt worden ist, den anderen Aktionären zum Bezug an, im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Aktien. Das Bezugsangebot wird von der Bank im Handelsregister hinterlegt.

Zur Ausübung des Bezugsrechts wird eine Frist von mindestens dreißig (30) Tagen ab Hinterlegung des Bezugsangebots gewährt; das Eintragungsdatum im Handelsregister wird den Aktionären mittels Pressemitteilung und Anzeige in der Tageszeitung „Milano Finanza“ bekannt gegeben.

Den Aktionären, die das Bezugsrecht ausüben, wird, sofern sie gleichzeitig darum ansuchen, ein Vorkaufsrecht der Aktien eingeräumt, für welche das Bezugsrecht nicht ausgeübt worden ist (Art. 2437-quater, Absatz 2 und 3 Codice Civile).

Sofern die Aktien für welche das Austrittsrecht ausgeübt worden ist nicht vollständig oder teilweise von den übrigen Aktionären erworben werden, können diese bei Dritten platziert werden, die einen diesbezüglichen Antrag stellen (Art. 2437-quater, Absatz 4 Codice Civile).

Sollten die Aktien, für welche das Austrittsrecht ausgeübt worden ist, nicht im Rahmen des oben beschriebenen Verfahrens platziert worden sein, sieht Art. 2437-quater Codice Civile deren Erwerb und Rückzahlung seitens der Südtiroler Volksbank vor.



Der Auszahlungswert der Aktien für welche das Austrittsrecht ausgeübt worden ist, wird vom Verwaltungsrat im Sinn des Art. 2437-ter, Absatz 2 Codice Civile bestimmt, und zwar (i) „nach Einholung der Stellungnahme des Aufsichtsrats und der mit der Abschlussprüfung beauftragten Gesellschaft“ und (ii) „unter Berücksichtigung der Vermögenslage der Gesellschaft und ihrer Ertragsaussichten sowie des eventuellen Marktwerts der Aktien“. Die Berichte über den Auszahlungswert der Aktien für welche das Austrittsrecht ausgeübt worden ist und über die eventuelle Ausübung der Möglichkeit zur vollständigen oder teilweisen Einschränkung der Rückzahlung gemäß Artikel 10 Absatz 3-bis der Satzung in geltender Form und Artikel 28, Absatz 2–ter des Testo Unico Bancario und gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Banca d'Italia (Aufsichtsbestimmungen für Banken, Rundschreiben 285/2013 Dritter Teil, Kapitel 4, Abschnitt III: Einschränkungen in Bezug auf die Rückzahlung von Kapitalinstrumenten), werden den Mitgliedern und der Öffentlichkeit mindestens fünfzehn (15) Tage vor der Mitgliederversammlung mittels Hinterlegung am Rechtssitz und Veröffentlichung auf www.volksbank.it zur Verfügung gestellt.